

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Richard Stöhr

betreffend das Konto des Prof. Dr. Richard Stöhr

Geschäftsnummern: 223246/ME

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Richard Emil Walther Stöhr (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Prof. Dr. Richard Stöhr (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Vater, Prof. Dr. Richard Stöhr, der am 11. Juni 1874 in Wien, Österreich, geboren wurde und am 2. Juli 1923 in Schladming, Österreich, Maria Stöhr heiratete, mit der er ein Kind gehabt habe, den Ansprecher. Der Ansprecher führte aus, sein Vater sei Arzt und bis im März 1938 Professor an der Wiener Musikakademie in Wien gewesen. Der Ansprecher gab an, sein Vater habe von 1908 bis 1939 an der Karolinengasse 14 in Wien gelebt. Der Ansprecher führte aus, sein Vater, der jüdisch gewesen sei, sei im Februar 1939 nach Amerika geflohen und am 11. Dezember 1967 in Montpelier, Vermont, USA, gestorben. Der Ansprecher reichte Kopien von seiner und der Geburtsurkunde seines Vaters und dem Trauschein seiner Eltern ein, sowie einen Bankauszug einer österreichischen Bank, datiert vom 24. November 1938. Der Ansprecher gab an, er sei am 20. Juli 1922 in Wien geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Dokument, aus dem hervorgeht, dass das Konto der allgemeinen Einfrierung von deutschem Vermögen in der Schweiz, die am 17. Februar 1945 in Kraft trat, unterlag. Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Kontoinhaber Prof. Dr. Richard

Stöhr war, der an der Karolinengasse 14 in Wien IV, Österreich, wohnte. Aus den Bankunterlagen geht auch hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, mit einem Wert von 56.50 Schweizer Franken per 17. Februar 1945.

Der Inhalt des Kontos wurde am 18. August 1955 einem Zwischenkonto überwiesen. Das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto befindliche Guthaben betrug 46.00 Schweizer Franken. Das Konto ist offen und nachrichtenlos.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Vaters und sein Wohnort stimmen mit den veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber überein. Der Ansprecher identifizierte zudem den Titel seines Vaters und seine Adresse, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich der Trauscheins seines Vaters, aus dem der Name und die Adresse des Kontoinhabers ersichtlich ist.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und 1939, nach der Besetzung durch die Nazis, aus Österreich geflohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, einschliesslich seiner Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass er der Sohn des Kontoinhabers ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto einem Zwischenkonto überwiesen wurde und es offen und nachrichtenlos ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontokorrents am 17. Februar 1945 56.50 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem dieser Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und erhält daher 100% des ihm zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 31. Dezember 2002